

Allgemeinverfügung 01/25

Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 und 4 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wird Folgendes angeordnet:

Sämtliches im Landkreis Aurich und in der kreisfreien Stadt Emden gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in Haltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel ist **ab sofort** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Für die angeführten Haltungen dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen!

3. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist auf dem Gebiet des Landkreises Aurich und der Stadt Emden untersagt.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich hiermit im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung

Zu 1 bis 3:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 und 4 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung wurde entsprechend § 13 Abs. 2 GeflügelpestSchV zugrunde gelegt, dass der Landkreis Aurich Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass im Landkreis Aurich mehrere Flüsse, Seen und Feuchtgebiete vorhanden sind, an denen die genannten Wildvögel rasten. Hinzu kommen Schläge mit abgeerntetem Mais, die Wildvögeln als Äsungsflächen dienen.

Nachweise des Erregers in der Wildtierpopulation sind bereits im Landkreis Aurich erfolgt. In Niedersachsen gab es seit dem 17.10.2025 insgesamt 29 Nachweise auf HPAI H5 beim Hausgeflügel. So sind bereits die Landkreise Stade, Rotenburg (Wümme), Vechta, Cloppenburg, Emsland, Diepholz, Heidekreis, Oldenburg und Harburg betroffen. Diese Entwicklung lässt eine starke Ausbreitungstendenz des Infektionsgeschehens in der Region und somit auch im Landkreis Aurich und der Stadt Emden befürchten. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 20.10.2025 berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren wird das Risiko der Einschleppung von hochpathogener aviärer Influenza in die Geflügelbestände im Landkreis Aurich, insbesondere bei Freilandhaltung, als hoch eingestuft. Die Risikobewertung wird einer laufenden Evaluierung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene aviäre Influenzavirus bewertet wird. Die Bewertung ist Basis für die Dauer der Anordnung. Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Im Landkreis Aurich werden zurzeit ca. 720.000 Stück Geflügel gehalten. Daher habe ich die Aufstallungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Berücksichtigt habe ich ebenfalls, dass bei einem Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza in einer Tierhaltung mit weniger als 50 Tieren gemäß Art. 23 Bst. c VO (EU) 2020/687* Ausnahmen der Bestimmungen des Kapitel II der VO (EU) 2020/687 möglich sind und so die wirtschaftlichen Folgen für Geflügelhalter geringer ausfallen können. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Hiervon wird Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das

öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die aufschiebende Wirkung durch die Einlegung einer Klage entfällt, weil ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet habe. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht gemäß § 80 Absatz 5 VwGO * die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise

Gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie auch unter www.landkreis-aurich.de

Aurich, 05.11.2025

In Vertretung

Gez. Smolinski

Smolinski

Kreisrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.